**Das Präsidium des Landgerichts**

**320 E – 50.65 (15) Bielefeld, den 29.06.2020**

**9. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung**

**für das Landgericht Bielefeld im Jahr 2020**

**pp.**

Die Geschäftsverteilung wird aus diesen Gründen **mit Wirkung ab dem 01.07.2020** wie folgt geändert:

1.

Richterin **Gößling** scheidet mit 0,5 ihrer Arbeitskraft aus der 6. Zivilkammer aus und wird in diesem Umfang der 2. Zivilkammer zugewiesen.

2.

Richter **Meier** wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.

3.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Glashörster** scheidet aus der 20. großen Strafkammer aus und wird mit dem dadurch frei werdenden Anteil von 0,7 seiner Arbeitskraft der 4. großen Strafkammer zugewiesen, der er fortan mit voller Arbeitskraft angehört und deren Vorsitz er übernimmt.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Glashörster** bleibt in dem Verfahren gegen Khalili (20 KLs 13/20) sowohl für die in als auch die außerhalb der laufenden Hauptverhandlung zu treffenden Entscheidungen zuständig.

4.

Richterin am Landgericht **Willeke** wird der 20. großen Strafkammer zugewiesen, deren stellvertretenden Vorsitz sie übernimmt.

Richterin am Landgericht **Brock** übernimmt den weiteren stellvertretenden Vorsitz in der 20. großen Strafkammer.

5.

Richterin am Landgericht **Dr. Börger-Fischer** wird der 21. Zivilkammer zugewiesen.

6.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** scheidet aus der 21. Zivilkammer aus. Mit einem Anteil von 0,1 seiner dadurch frei werdenden Arbeitskraft wird er der 24. Zivilkammer zugewiesen, deren Vorsitz er übernimmt.

Das Präsidium nimmt nach Anhörung gem. § 21e Abs. 6 GVG zustimmend zur Kenntnis, dass Vorsitzender Richter am Landgericht **Eisenberg** mit dem dadurch frei werdenden weiteren Anteil von 0,1 seiner Arbeitskraft wieder für Aufgaben der Justizverwaltung freigestellt wird.

7.

Vorsitzender Richter am Landgericht **Dr. Misera** scheidet aus der 24. Zivilkammer aus. Ferner scheidet er mit einem Anteil von 0,1 seiner Arbeitskraft aus der 22. Zivilkammer aus. Mit dem dadurch frei werdenden Anteil von 0,2 seiner Arbeitskraft wird er der 21. Zivilkammer zugewiesen, deren Vorsitz er übernimmt.

Die für die 24. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) eingehenden Verfahren werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Eingänge zugunsten der 22. Zivilkammer in den Turnuskreisen Berufung 1 (im Falle einer Berufung) und Beschwerde 1 (im Falle einer Beschwerde) berücksichtigt.

**B.**

I.

Im Hinblick auf die unvorhergesehene übermäßige Belastung der 2. Zivilkammer übernehmen aus deren Bestand folgende Kammern folgende der bis zum 23.06.2020 eingegangenen noch anhängigen und nicht austragungsreifen, der 2. Zivilkammer unter B.I.1.b) (2) des Geschäftsverteilungsplans für das Landgericht Bielefeld für das Jahr 2020 zugewiesenen O-Verfahren (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben D, I, J, L, P, Q, R, U, W, X, Y und Z des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen), für die am Stichtag 23.06.2020 kein noch ausstehender Verhandlungs- oder Verkündungstermin anberaumt war:

1. Von den 80 jüngsten der Verfahren mit den Endziffern

2, 3, 4, 55, 65, 75, 85, 95, 89 und 99

und den 20 jüngsten der Verfahren mit den Endziffern

6, 7, 8, 09, 19, 29, 39, 49, 59, 69 und 79

übernehmen

1. die 19. Zivilkammer insgesamt 12
2. die 18. Zivilkammer insgesamt 8
3. die 9. Zivilkammer insgesamt 10
4. die 8. Zivilkammer insgesamt 9
5. die 7. Zivilkammer insgesamt 5
6. die 6. Zivilkammer insgesamt 12
7. die 5. Zivilkammer insgesamt 9
8. die 4. Zivilkammer insgesamt 15
9. die 3. Zivilkammer insgesamt 12
10. die 1. Zivilkammer insgesamt 8

Verfahren in der Weise, dass die Verfahren nach dem jeweiligen Eingangsdatum beim Landgericht Bielefeld sortiert und beginnend mit dem jüngsten Verfahren auf die vorgenannten Kammern verteilt werden. Die Verteilung erfolgt in der Reihenfolge 19., 18., 9., 8., 7., 6., 5., 4., 3 und 1. Zivilkammer, sodann 1., 3., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 18. und 19. Zivilkammer, sodann wieder 19., 18., 9., 8., 7., 6., 5., 4., 3 und 1. Zivilkammer usw., so dass die 19. Zivilkammer das jüngste, die 18. Zivilkammer das zweitjüngste, die 9. Zivilkammer das drittjüngste Verfahren übernimmt etc. Bei dieser Verteilung wird jede der vorgenannten Zivilkammern so lange berücksichtigt, bis die für sie vorgesehene Gesamtzahl zu übernehmender Verfahren jeweils erreicht ist.

1. Von den 20 jüngsten der Verfahren mit den Endziffern

0, 1, 05, 15, 25, 35 und 45

übernehmen

a) die 20. Zivilkammer insgesamt 7 und

b) die 22. Zivilkammer insgesamt 13

Verfahren in der Weise, dass die Verfahren nach dem jeweiligen Eingangsdatum beim Landgericht Bielefeld sortiert, beginnend mit dem jüngsten Verfahren, abwechselnd auf die vorgenannten Kammern verteilt werden, wobei die Verteilung bei der 22. Zivilkammer beginnt. Bei dieser Verteilung wird die 20. Zivilkammer so lange berücksichtigt, bis die für sie vorgesehene Gesamtzahl zu übernehmender Verfahren von 7 erreicht ist. Die danach verbleibenden Verfahren übernimmt die 22. Zivilkammer.

II.

Zur weiteren Entlastung der 2. Zivilkammer und zur Gewährleistung einer gleichmäßigen Belastung sämtlicher Zivilkammern übernehmen die 4. Zivilkammer das 1. bis 15. und die 6. Zivilkammer das 16. bis 30. der ab dem 01.07.2020 beim Landgericht Bielefeld eingehenden der 2. Zivilkammer unter B.I.1.b) (2) des Geschäftsverteilungsplans für das Landgericht Bielefeld für das Jahr 2020 zugewiesenen O-Verfahren (andere Rechtsstreitigkeiten im ersten Rechtszug aus dem Amtsgerichtsbezirk Bielefeld mit den Anfangsbuchstaben D, I, J, L, P, Q, R, U, W, X, Y und Z des Beklagtennamens und aus dem Amtsgerichtsbezirk Rahden, jeweils soweit nicht Spezialzuständigkeiten nach Sachgebieten bestehen).

Petermann Dr. Misera Müller

Nabel Schröder Dr. Trautwein

Wiemann Dr. Windmann Dr. Zimmermann